



Maßnahme : Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (Artenschutzkonzept Zwergfledermaus)
Gemarkung : Nürtingen (08 1870)
Flst.Nr. : 813
Strecke : 4600 Plochingen --Horb-- - Immendingen
Bahn-km : 12,390 bis 12,517

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung der o.g. Maßnahme

Für Maßnahmen auf DB AG - Gelände gelten **grundsätzlich** folgende Richtlinien und Regelwerke, die dem Kreuzungsnehmer bekannt sein müssen:

1. KoRil 132 Arbeiten im Gleisbereich
2. KoRil 836 Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke
3. KoRil 882 Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle

Grundlage für die Ausführung und Überwachung sind die eingereichten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen. Von diesen Auflagen darf ohne Zustimmung nicht abgewichen werden.

Sollten sich bei der Ausführung Änderungen gegenüber der vorgelegten Planung ergeben, so ist es unbedingt erforderlich, die geänderten Planunterlagen erneut unaufgefordert zur Stellungnahme und Genehmigung vorzulegen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bahneigene Kabel/Leitungen im Maßnahmenbereich

Es sind keine bahneigenen Kabel/Leitungen im Maßnahmenbereich bekannt.

Treten unvermutete Leitungen im Maßnahmenbereich auf, ist unverzüglich der oben genannte Ansprechpartner zu informieren.

Kabel und Leitungen Dritter (z.B. öffentliche Versorgungsunternehmen) und deren genaue Lage, sind beim jeweiligen Betreiber zu erfragen.

Bautechnische Bedingungen



Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne entsprechende Sicherungsmaßnahme nicht betreten werden. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind mindestens 20 Tage vor Baubeginn mit der für den bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS) abzustimmen. Die von der Bahn geprüften und zugelassenen Sicherungsposten sind, falls erforderlich, bei einer Sicherungsfirma mind. 2 Wochen vor Baubeginn zu beantragen.

Für eine ordnungsgemäße Sicherung der Baustelle ist Sorge zu tragen.

Der Eisenbahnbetrieb darf nicht behindert noch gefährdet werden. Während der Bauarbeiten ist der Regellichtraum bzw. Gleisbereich (3,50 m zur Gleisachse) entlang der Gleise immer freizuhalten.

Die Standsicherheit der angrenzenden Bahnanlagen darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Die Baugruben müssen außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten liegen. Ist dies nicht möglich, muss rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung für den Baugrubenverbau vorgelegt werden. Der Verbau ist gem. dieser Berechnung auszuführen. Erdarbeiten im Druckbereich von Gleisen dürfen nur in Abstimmung mit der Bauüberwachung ausgeführt werden.

Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch einen bei der DB InfraGO AG zugelassenen Bauüberwacher Bahn erfolgen.

Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 sowie DIN VDE 0210 zu Spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage einzuhalten. Der Mindestabstand zu Spannungsführenden Teilen von 3,00 m darf während der Bauausführung nicht unterschritten werden.

Werden bei dem Bauvorhaben Großgeräte (Baukräne, Bagger usw.) eingesetzt, so sind diese so aufzustellen, dass das Bahnbetriebsgelände mit dem Ausleger und angehängten Transportteilen nicht überschwenkt werden kann. Gegebenenfalls sind Schwenkbegrenzungen einzubauen. Der Gefahrenbereich beträgt horizontal 3,50 m von der nächstgelegenen Gleisachse und reicht bis in eine Höhe von $\geq 3,00$ m über dem höchstgelegenen unter Spannung stehendem Teil der Oberleitungsanlage. Dieses Abstandsmaß ist auch von allen unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitungsanlage einzuhalten, die sich außerhalb des Gefahrenbereichs befinden.

Ist diese Forderung aus technischen Gründen nicht erfüllbar, so ist mit der DB InfraGO AG, eine kostenpflichtige Kranvereinbarung aufzustellen

Der Antrag muss den Schwenkradius des Kranes (Baustelleneinrichtungsplan) sowie die Höhe des Auslegers beinhalten.

Baumaschinen, die im 4m-Bereich der Oberleitung (15 kV) arbeiten oder in diesen hineinreichen können, sind mit einer Bahnerdung zu versehen.

Nach Beendigung der Maßnahme ist gemeinsam mit der DB InfraGO AG eine Abnahme durchzuführen. Der Antragsteller verständigt die DB InfraGO AG rechtzeitig über den vorgesehenen Termin. Das Ergebnis ist in einer Abnahmeniederschrift zu dokumentieren.

Diese Bedingungen sind durch den Vertragspartner auch an die Bauausführenden Firmen weiterzuleiten. Eine zusätzliche erneute Kabelauskunft an diese Firmen erfolgt nicht.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]